

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 16. August.

1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Reichshauptbank Noten der Reichsbank zu 100 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Berlin, den 6. August 1876.

Reichsbank-Direktorium.

von Dechend, Boese, Rothh, Gallenkamp, Herrmann, Koch, v. Koenen.

Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 Mark.

Die Banknoten sind 10,25 cm. hoch, 16 cm. breit, in blauem Kupferstichdruck auf Hanspapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links und rechts oben die Werthzahl „100“, unten die Buchstaben „R. B. D.“ enthält.

Die Schauseite zeigt auf hellem, reichgemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefasst ist:

1. in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100“ mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung“, umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

Reichsbanknote

Ein

Hundert Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876

Reichsbank-Direktorium

v. Dechend Boese Rothh Gallenkamp Herrmann Koch v. Koenen

2. links das Wappen des Deutschen Reichs,
3. rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100“, darunter längliche guillochirte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100“.

Ausgegeben in Marienwerder den 17. August 1876.

4. unten in Rothdruck den auf beiden Seiten von guillochirten Kreisansätzen umgebenen Control-Stempel des Reichsbank-Direktoriums mit dem Reichsadler und der Unterschrift „Reichsbank-Direktorium“,

5. als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote“, als Randverzierung die Zahl „100“ in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift: „Ein Hundert Mark“, unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrunde

1. in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Mark
Inschrift: 100 bildet,
Mark
2. links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3. oben in Rothdruck zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.),
4. unten die Werthbezeichnung „Ein Hundert Mark“.

2) Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichcn Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaunt worden, und zwar:

- | | |
|----------------|-------------------|
| = 26. August | = Strassburg, |
| = 28. " | = Bischofswerder, |
| = 29. " | = Dt. Eylau, |
| = 30. " | = Löbau, |
| = 5. September | = Dt. Crone. |

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenburg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Depot Br. Mark

betreffenden Herrn Landrathe Anzeige zu machen, damit derselbe in der Lage ist, die Listen der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen rechtzeitig zu berichtigen.

Marienwerder, den 2. August 1876.

Der Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

A u f r u f.

Ein Hochwasser des Rheins, wie dieses Jahrhundert es noch nicht gesehen, hat im Elsaß unsäglichen Schaden angerichtet. An zahlreichen Stellen sind die schützenden Dämme durchbrochen, fruchtbare Fluren meilenweit unter Wasser gesetzt, große Strecken verwüstet. Viele Ortschaften waren dem Schwall der Fluthen preisgegeben, hunderte von Gebäuden sind zerstört und ihre Bewohner obdachlos. Auf Millionen ist der Schaden zu schätzen, der an Häusern, Aedern, Vieh u. anderer Habe angerichtet ist. Er ist dadurch so groß geworden, daß die Katastrophe kurz vor der Erndtzeit eintrat.

Zahlreiche Hilfskomite's im Elsaß haben sich die Aufgabe gestellt, Unterstützungen für die überschwemmten Rheingemeinden zu sammeln und zu vertheilen, und es sind ihnen aus dem Elsaß selbst, sowie aus Frankreich und dessen Hauptstadt Beiträge zugeflossen. In der Ueberzeugung, daß es nur eines Hinweises bedarf, um auch die Bewohner des Regierungsbezirks Marienwerder zur Bethätigung ihres Mitgeföhls mit den nothleidenden Landsleuten im Elsaß und zur Hülfeleistung anzuregen, macht die unterzeichnete Regierung hiermit bekannt, daß sämtliche Königl. Kreissteuertassen, sowie die Königl. Regierungshauptkasse hieselbst angewiesen sind, Beiträge zur Unterstützung der Uberschwemmten in Empfang zu nehmen und an den Herrn Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen abzusenden.

Marienwerder, den 15. Juli 1876.

Königliche Regierung.

F u n g
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juli 1876.

p r e i s e.												L a d e n - P r e i s e.																							
gramm.												pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.		pro 3 Ruogr.									
Ham- mel- Fleisch.		Speck (geräu- chert.)		Eß- But- ter.		60 Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.		Ger- sten- Grüze.		Buch- weizen- Grüze.		Reis Java.		Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.		Schwei- ne- Schmalz.		Kin- der- talg pro 500 Gr.		Milch,		ge- wöhn- licher Essig.		Kog- gen- brod.					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
80	1 80	1 89	2 68	34	—	26	—	60	—	50	—	40	—	50	—	60	3	3 60	—	20	1 60														
83	1 90	2 09	2 28	40	—	36	—	30	—	40	—	50	—	60	—	60	2 80	3 50	—	20	2														
80	2 39	2 07	2 96	40	—	28	—	80	—	33	—	57	—	31	—	50	2 80	3 60	—	20	2														
80	1	1 90	2 20	58	—	52	—	44	—	66	—	60	—	36	—	80	2 80	3 60	—	20	2														
80	2 20	2	2 80	40	—	25	—	60	—	54	—	60	—	70	—	60	3	3 80	—	20	2														
80	2 20	1 85	2 15	60	—	50	—	60	—	40	—	50	—	50	—	50	3	4	—	20	2														
80	2	2 20	2	40	—	23	—	50	—	33	—	45	—	40	—	40	2 60	3	—	30	2														
86	2	2 03	2 56	44	—	40	—	80	—	60	—	60	—	50	—	80	3 60	4	—	20	2														
82	2 20	2 15	2	40	—	28	—	70	—	36	—	40	—	50	—	50	2 60	3	—	20	1 80														
80	2	1 60	1 60	30	—	20	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	2 80	3 10	—	20	2														
98	1 97	1 94	2 33	44	1	34	—	60	—	44	—	70	—	50	—	60	3	3 60	—	20	2														
80	2	1 80	2	35	—	25	—	65	—	60	—	60	—	55	—	50	2 80	3 60	—	20	1 80														
80	2	1 80	2	35	—	25	—	60	—	40	—	60	—	60	—	80	3	4	—	20	2														
80	2	1 05	2 35	36	—	28	—	36	—	32	—	40	—	68	—	3	4	—	20	2															
85	2 40	2	2 64	50	—	40	—	72	—	72	—	80	—	80	—	60	2 80	3 60	—	20	2 20														
1	2	2 40	2 40	40	—	25	—	80	—	50	—	50	—	50	—	50	3	3 40	—	20	2														
65	1 68	1 75	2 60	36	—	30	—	40	—	35	—	30	—	30	—	50	2 80	2 60	—	20	2 40														
80	2 20	2 20	1 26	50	—	44	—	70	—	50	—	60	—	40	—	60	3 20	4	—	20	2														
81	2	1 77	2 11	40	—	30	—	40	—	40	—	—	—	40	—	60	2 80	3 60	—	20	2														
86	2	1 96	2 35	36	—	30	—	80	—	50	—	80	—	58	—	80	3 20	3 60	—	20	2														
80	1 80	1 71	1 84	34	—	26	—	50	—	36	—	45	—	40	—	50	2 60	3 20	—	20	1 60														
17	26	41	74	40	16	47	21	8	62	7	65	12	27	9	71	10	87	8	90	12	48	61	20	74	40	4	30	41	40						
82	1 99	1 92	2 25	41	—	36	—	58	—	46	—	54	—	49	—	59	2 91	3 54	—	20	1 97														

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, befehligt.

Marienwerder, den 10. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Polizeiverordnung.

Auf Grund § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch bezüglich der Bedingungen, unter welchen die im § 2 Absatz 2 der revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest bezeichneten, von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile eingeführt werden dürfen, indem wir die bezügliche Bestimmung unserer Polizeiverordnung vom 4. September 1873 (Amtsblatt Seite 169) hierdurch abändern, was folgt: Die unter § 2 Absatz 2 der revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869 aufgeführten, von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile dürfen an den Uebergangspunkten, wo sich Grenzzollämter befinden, mit Ausnahme des Uebergangspunktes bei Alexandrow-Ottloczin, nur eingeführt werden, nachdem durch vorgängige von den diesseitigen Zollbeamten auf Russischem Gebiete ausgeübte, strenge Kontrolle in jedem einzelnen Falle genau festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, von welchen die Zulassung abhängig gemacht ist, zutreffen.

Rücksichtlich der beim Uebergangspunkte Alexandrow-Ottloczin einzuführenden, von Wiederkäuern stammenden, thierischen Bestandtheile, verbleibt es einstweilen bei der Vorschrift unserer Polizeiverordnung vom 4. September 1873.

Marienwerder, den 9. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Im Zusammenhange mit einer von der Kaiserlich Russischen Regierung für Polen vorbereiteten Umgestaltung der Gerichtsverfassung daselbst stehen auch einige Aenderungen des Civil-Prozeß-Verfahrens in unmittelbarer Aussicht, welche für den mit Polen verkehrenden diesseitigen Handelsstand insbesondere insoweit von Bedeutung sein werden, als es sich um die Form der Eingehung von Verträgen und um die Gewährung von Credit handelt.

Der Eid nämlich ist, abgesehen vom Zeugeneide, als Beweismittel in Prozeßsachen ausgeschlossen, die Eideszuschreibung ist daher unzulässig und auch ein

nothwendiger Eid kann der Partei wider ihren Willen nicht vom Richter auferlegt werden, — die Personalhaft sodann bleibt zwar auch ferner in Civil-Prozeßsachen in Anwendung, aber nicht als Zwangsmittel, sondern als Tilgungsmodus, dergestalt, daß Schulden von 100 bis 2000 Rubel mit sechsmonatlicher, solche von 2000 bis 10,000 Rubel mit einjähriger, höhere mit einer bis zu 5 Jahren steigenden Haft getilgt werden; wer einmal zur Anwendung der Personalhaft geschritten ist, darf andere Exekutions-Mittel nicht mehr ergreifen.

Wir machen den Handelsstand unseres Bezirks auf diese Gesetzgebungs-Reform hierdurch aufmerksam. Marienwerder, den 3. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
8) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 setzen wir die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf:

Donnerstag, den 24. d. Mts.
und dagegen die Eröffnung der Jagd auf Hasen auf:
Donnerstag, den 14. September d. J.
hierdurch fest.

Marienwerder, den 7. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

9) Der zum Pfarrer an der Domkirche u. zum Superintendenten der Dom-Diözese zu Königsberg i./Pr. bestätigte bisherige Militär-Ober-Pfarrer des Ersten Armeecorps Felix Kretschmar ist durch Allerh. Bestallung vom 20. Juli cr. zum Konfistorialrath und Mitglied des Konigl. Konfistoriums der Provinz Preußen ernannt und in das Amt eingeführt worden.

Berichtigung.

10) In der vorigen Nr. dieses Blattes soll es Seite 202 laufende Nr. 22 Zeile 4—6 heißen:

Dem Rechtsanwält und Notar Obuch in Löbau ist Allerhöchst der Nothe Adler-Orden **4. Klasse** (statt 2. Klasse) verliehen worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.)